

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

Änderungen des Prospekts und des Verwaltungsreglements

DWS Invest

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach Teil 1 des Luxemburger Gesetzes über die Organismen für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren vom 17.12.2010

DWS Invest, SICAV
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 86.435

Die DWS CH AG in ihrer Funktion als Vertreter in der Schweiz der SICAV DWS Invest („SICAV“) informiert die Anleger aller Teilfonds über Änderungen des Prospekts sowie des Verwaltungsreglements. Die Änderungen treten - soweit nicht anders vermerkt - am 1. Januar 2023 in Kraft und betreffen sämtliche Teilfonds. Es ist namentlich von folgenden Änderungen Vermerk zu nehmen:

I. Änderungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

1. Verwendung der Erträge aus Wertpapierleih- und (umgekehrten) Pensionsgeschäften

Die gegenwärtige Verwendung der Erträge aus Wertpapierleih- und (umgekehrten) Pensionsgeschäften wird zugunsten der Teilfonds angepasst. Derzeit behält jeder Teilfonds 67% der Bruttoerträge ein. Dieser Anteil erhöht sich künftig auf 70%. Mit dieser Änderung wird die Verwendung der Erträge bei aktiv gemanagten Fonds an die passiv gemanagten Fonds angeglichen, die bereits 70% der Bruttoerträge einbehalten. Der Abschnitt „Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird entsprechend aktualisiert.

II. Änderungen im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

Für die Teilfonds: DWS Invest Artificial Intelligence, DWS Invest Asian Small/Mid Cap, DWS Invest Conservative Opportunities, DWS Invest Convertibles, DWS Invest Corporate Green Bonds, DWS Invest Corporate Hybrid Bonds, DWS Invest CROCI Euro, DWS Invest CROCI Global Dividends, DWS Invest CROCI Intellectual Capital ESG, DWS Invest CROCI Sectors Plus, DWS Invest CROCI US, DWS Invest CROCI World, DWS Invest CROCI World SDG, DWS Invest ESG Asian Bonds, DWS Invest ESG Climate Tech, DWS Invest ESG Dynamic Opportunities, DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend, DWS Invest ESG Equity Income, DWS Invest ESG Euro Bonds (Short), DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds, DWS Invest ESG Euro High Yield, DWS Invest ESG European Small/Mid Cap, DWS Invest ESG Floating Rate Notes, DWS Invest ESG Global Corporate Bonds, DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities, DWS Invest ESG Healthy Living, DWS Invest ESG Mobility, DWS Invest ESG Multi Asset Defensive, DWS Invest ESG NextGen Consumer, DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure, DWS Invest ESG Qi Global Dynamic Fixed Income, DWS Invest ESG Qi LowVol World, DWS Invest ESG Qi US Equity, DWS Invest ESG Smart Industrial Technologies, DWS Invest ESG Top Euroland, DWS Invest ESG Women for Women, DWS Invest Euro Corporate Bonds, DWS Invest Euro High Yield Corporates, DWS Invest Euro-Gov Bonds, DWS Invest European Equity High Conviction, DWS Invest German Equities, DWS Invest Global Agribusiness, DWS Invest Global Bonds, DWS Invest Global High Yield Corporates, DWS Invest Global Infrastructure, DWS Invest Global Real Estate Securities, DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds, DWS Invest Multi Opportunities, DWS Invest Multi Strategy, DWS Invest Qi Global Climate Action, DWS Invest SDG Corporate Bonds, DWS Invest SDG European Equities, DWS Invest SDG Global Equities, DWS Invest Short Duration Credit, DWS Invest Short Duration Income, DWS Invest Top Asia und DWS Invest Top Dividend

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

1. Vorvertragliche Informationen

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Delegierte Verordnung“) regelt die Einzelheiten in Bezug auf Inhalt, anzuwendende Methoden und Art der Darstellung der Informationen, die im Zusammenhang mit dem Thema Nachhaltigkeit im Finanzsektor anzugeben sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat nach Massgabe der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“), der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) und der Delegierten Verordnung vorvertragliche Informationen über die Finanzprodukte, die unter Artikel 8 und Artikel 9 SFDR fallen, erstellt. Diese vorvertraglichen Informationen werden künftig als Anhang zum Verkaufsprospekt zur Verfügung gestellt. Die jeweilige Anlagepolitik im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wird entsprechend klargestellt.

2. Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Die ESG-Strategie der Teilfonds wird darüber hinaus durch die „DWS Bewertung der Erlösverwendung“ (Use-of-proceeds) ergänzt. Diese berücksichtigt in Fällen, in denen der Anleiheemittent die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllt, die besonderen Merkmale von zweckgebundenen Anleihen.

Für den Teilfonds DWS Invest ESG Dynamic Opportunities

Zusätzlich zu den oben genannten vorvertraglichen Informationen wurden das Anlageziel und die Anlagepolitik des Masterfonds des Teilfonds DWS Invest ESG Dynamic Opportunities geändert, um die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) und der Delegierten Verordnung einzuhalten. Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Masterfonds werden wie folgt geändert:

B. Anlageziel und Anlagepolitik des Masterfonds

Die Verwaltungsgesellschaft bewirbt über den Masterfonds ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale und stuft den Masterfonds als Produkt gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ein.

Ziel der Anlagepolitik des DWS ESG Dynamic Opportunities ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte einen überdurchschnittlichen Kapitalzuwachs in Euro zu erzielen. Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Masterfonds weltweit in verschiedene Anlageklassen, darunter in Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Zertifikate, Fonds, Derivate und Geldmarktinstrumente.

Der Masterfonds erwirbt und veräussert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände.

- Dabei wird das Masterfondsvermögen mindestens zu 60% in Aktien angelegt.
- Bis zu 40% des Masterfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen stellen keine verzinslichen Wertpapiere dar. Derivate, die sich auf verzinsliche Wertpapiere beziehen und nicht der Absicherung dienen, sind auf diese Anlagegrenze entsprechend anzurechnen.
- Bis zu 40% des Masterfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen und Bankguthaben investiert werden.
- 5% bis 10% des Masterfondsvermögens können in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investiert werden, sofern der Gesamtwert der bei diesen Emittenten angelegten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht mehr als 40% des Masterfondsvermögens beträgt.
- Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in Bankguthaben angelegt werden.

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

- Der Masterfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Anteilen anderer Fonds („Investmentfondsanteilen“) anlegen.
- Mindestens 75% des Masterfondsvermögens muss in Vermögenswerten angelegt werden, die definierte ESG-Standards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Kriterien erfüllen. Die Emittenten berücksichtigen bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Aspekte der Unternehmensführung gemäss Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Um festzustellen, ob und in welchem Masse Vermögensgegenstände die ESG-Standards erfüllen, bewertet eine unternehmenseigene ESG-Datenbank Vermögensgegenstände unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten nach ESG-Kriterien.

Die ESG-Datenbank verarbeitet ESG-Daten mehrerer ESG-Datenanbieter sowie öffentlicher Quellen und berücksichtigt interne Bewertungen nach einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob Vermögensgegenstände die ESG-Standards erfüllen, verschiedene Bewertungsansätze, darunter:

Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden in der ESG-Datenbank nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in den relevanten Geschäftsbereichen und Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den relevanten Geschäftsbereichen und Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffengeschäfte“

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden in erster Linie nach dem Grad ihrer Beteiligung unter anderem an der Herstellung von kontroversen Waffen und deren Komponenten beurteilt.

ESG-Qualitätsbewertung

Die ESG-Datenbank unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Datenbank einen Vergleich der Emittenten nach ihrer ESG-Qualität. Die ESG-Qualitätsbewertung berücksichtigt unterschiedliche ESG-Faktoren, beispielsweise den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik.

Die ESG-Qualitätsbewertung folgt dem sogenannten „Best-in-Class“-Ansatz. Bei diesem Ansatz erhalten die Emittenten eine Bewertung, die durch einen Peer-Group-Vergleich ermittelt wird. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die im Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung,

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten.

Für Staaten beurteilt die ESG-Datenbank die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten.

Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die ESG-Datenbank beurteilt das Verhalten der Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet.

Norm-Bewertung

Die ESG-Datenbank beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

Bewertung von Investmentfondsanteilen

Die ESG-Datenbank bewertet Investmentfondsanteile gemäss der ESG-Qualitätsbewertung (ohne Staaten-Bewertung), der Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung und der Norm-Bewertung.

Die Vermögenswerte erhalten in den einzelnen Bewertungskategorien eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt.

Bankguthaben werden nicht bewertet.

Derzeit werden die mit dem Masterfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Masterfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die ESG-Standards erfüllen.

Vermögensgegenstände, die in den einzelnen Bewertungsansätzen jeweils eine Bewertung von A bis D haben sowie in der Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren und in der Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffengeschäfte“ jeweils eine Bewertung von A bis C haben, erfüllen die ESG-Standards.

Die jeweiligen Bewertungen des Vermögensgegenstands werden dabei einzeln betrachtet. Hat der Vermögensgegenstand in einem Bewertungsansatz eine Bewertung, die in diesem Bewertungsansatz als nicht geeignet betrachtet wird, kann der Vermögensgegenstand nicht erworben werden, auch wenn er in einem anderen Bewertungsansatz eine Bewertung hat, die geeignet wäre.

- Bis zu 15% des Masterfondsvermögens können in Vermögensgegenständen angelegt werden, die eine ESG-Qualitätsbewertung von „D“ aufweisen. Vermögensgegenstände mit einer ESG-Qualitätsbewertung von „E“ sind als Investition ausgeschlossen.
- Bis zu 5% des Masterfondsvermögens können in Vermögensgegenstände mit einer „E“-Bewertung in der Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung investiert werden.
- Bis zu 5% des Masterfondsvermögens können in Vermögensgegenstände mit einer „E“-Bewertung in der Norm-Bewertung investiert werden.
- Vermögensgegenstände mit einer „D“- oder „E“-Bewertung in der Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren und in der Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffengeschäfte“ sind als Investition ausgeschlossen. Vermögensgegenstände mit einer „D“-Bewertung sind als

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

Investition ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung im Zusammenhang stehen.

- Ausserdem sind insbesondere beim Masterfonds Vermögenswerte von Emittenten ausgeschlossen, die ihre Umsätze
 - aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Waffen generieren, die aufgrund internationaler Übereinkommen (z.B. der Chemiewaffenkonvention) geächtet sind,
 - zu mehr als 10% aus der Energiegewinnung oder sonstigen Nutzung aus/von fossilen Brennstoffen (ausgenommen Erdgas) generieren,
 - zu mehr als 10% aus der Förderung von Kohle und Erdöl generieren,
 - zu mehr als 10% aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.

Abweichend davon können von den vorgenannten ausgeschlossenen Emittenten begebene grüne Anleihen, Sozialanleihen oder ähnliche Anleihen erworben werden, sofern diese Anleihen den jeweiligen von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Bond Principles entsprechen.

Hinweis:

Emittenten, die ihre Umsätze aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Energiegewinnung oder sonstigen Nutzung aus/von Kernenergie und Erdgas sowie aus der Extraktion von Uran oder Erdgas erzielen, können für den Investmentfonds erworben werden.

- Vermögensgegenstände mit einer „F“-Bewertung in einem Bewertungsansatz sind als Investition ausgeschlossen.
- Bis zu 25% des Masterfondsvermögens können in Vermögenswerten angelegt sein, die die ESG-Standards nicht erfüllen oder nicht bewertet sind.
- Mindestens 15% des Masterfondsvermögens werden in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung angelegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, wobei die nachhaltigen Investitionen die oben genannten ESG-Standards erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft zieht Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) heran, um festzustellen, ob eine Wirtschaftstätigkeit nachhaltig ist. Wirtschaftstätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig, wenn sie andere Ziele nicht „erheblich beeinträchtigt“ (Does Not Significantly Harm – DNSH) und die Mindestschutz-Bewertung für das Unternehmen positiv ausfällt.

- Für Vermögensgegenstände, die die ESG-Standards erfüllen, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:
 - CO₂-Fussabdruck
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
 - Emissionen in das Wasser
 - Verstösse gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Zusätzlich zu den oben festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) zudem, dass

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Masterfonds in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 InvStG angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind („Aktienfonds“).

Der Masterfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Für die Teilfonds: DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds, DWS Invest Euro Corporate Bonds, DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds, DWS Invest SDG Corporate Bonds und DWS Invest Short Duration Credit

Anpassung der Investitionsquote für hochverzinsliche Anleihen

Die vorstehenden Teilfonds werden hauptsächlich in Spanien vertrieben. Zur Einhaltung der Anforderungen der spanischen Bankenaufsichtsbehörde dürfen höchstens 25% des Teilfondsvermögens in verzinsliche Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating investiert werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Rating von mindestens B3 (Moody's) oder B- (S&P und Fitch) verfügen.

Die Anlagepolitik der vorstehenden Teilfonds wird im Hinblick auf verzinsliche Schuldtitel wie folgt geändert:

Massgeblicher Teilfonds	Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds	(...) Sofern aufgrund von Ratingänderungen eine potenzielle Wertsteigerung erwartet wird, kann das Teilfondsvermögen auch in einem sehr begrenzten Umfang hochverzinsliche Anleihen enthalten. (...)	(...) Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen. (...)
DWS Invest Euro Corporate Bonds	(...) Sofern aufgrund von Ratingänderungen eine potenzielle Wertsteigerung erwartet wird, kann das Fondsvermögen auch in einem sehr begrenzten Umfang hochverzinsliche Anleihen enthalten. (...)	(...) Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen. (...)
DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds	(...) Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Höchstens 30% des	(...) Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Höchstens 25%

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

	<p>Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen.</p> <p>(...)</p>	<p>des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen.</p> <p>(...)</p>
DWS Invest SDG Corporate Bonds	<p>(...)</p> <p>Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Höchstens 30% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen.</p> <p>(...)</p>
DWS Invest Short Duration Credit	<p>(...)</p> <p>Die Anlagen des Teilfonds in nachrangigen Anleihen sind auf 30% des Werts des Teilfondsvermögens begrenzt. Die Anlagen des Teilfonds in Asset-Backed Securities sind auf 20% seines Nettoinventarwerts begrenzt.</p> <p>Die durchschnittliche Duration des Gesamtportfolios darf nicht mehr als drei Jahre betragen. Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>Die Anlagen des Teilfonds in nachrangigen Anleihen sind auf 30% des Werts des Teilfondsvermögens begrenzt. Die Anlagen des Teilfonds in Asset-Backed Securities sind auf 20% seines Nettoinventarwerts begrenzt.</p> <p>Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen.</p> <p>Die durchschnittliche Duration des Gesamtportfolios darf nicht mehr als drei Jahre betragen. Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken</p>

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

		gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern. (...)
--	--	---

Für die Teilfonds: DWS Invest Africa, DWS Invest Asian Bonds, DWS Invest China Bonds, DWS Invest Chinese Equities, DWS Invest Enhanced Commodity Strategy, DWS Invest Gold und Precious Metals Equities

Der Ausschluss-Filter „Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften“, der sich auf die Beteiligung von Emittenten an der Herstellung von umstrittenen (kontroversen) Waffen bezieht, wird für alle vorstehenden Teilfonds wie folgt aktualisiert:

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
<p><i>Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften</i> Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an umstrittenen (kontroversen) Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen. Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.</p>	<p><i>Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften</i> Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an umstrittenen (kontroversen) Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen. Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.</p>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds keine ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen bewirbt. Durch die oben beschriebene Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei Investmententscheidungen in Form von Ausschlüssen wird keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagestrategie verfolgt.

Für die Teilfonds: DWS Invest Short Duration Income, DWS Invest ESG Euro Bonds (Short) und DWS Invest Short Duration Credit

Aktualisierungen in Bezug auf zusätzliche flüssige Mittel

Infolge der aktualisierten Fragen und Antworten zum Gesetz von 2010, die am 3. November 2021 von der CSSF veröffentlicht wurden, wird die Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds in Bezug auf „zusätzliche flüssige Mittel“ im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 aktualisiert. Gleichzeitig wird die jeweilige Anlagepolitik im Hinblick auf zulässige Anlageklassen, die gemäss den von der CSSF veröffentlichten Fragen und Antworten nicht als zusätzliche flüssige Mittel einzustufen sind, angeglichen.

Für den Teilfonds: DWS Invest Enhanced Commodity Strategy

Neuberechnung und Anpassung der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Für die Anteilklassen **CHF IC** und **IC des vorstehenden Teilfonds** wurde die vom Teilfonds zu tragende Vergütung der Verwaltungsgesellschaft neu berechnet und von bis zu 0,75% p.a. in bis zu 0,65% p.a. geändert.

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

Für den Teilfonds: DWS Invest Asian Bonds

1. Klarstellung der Anlageregion

Die Anlagepolitik des vorstehenden Teilfonds wird im Hinblick auf die Anlageregion für Anlagen in verzinslichen Wertpapieren und Wandelanleihen klargestellt. Gemäss der derzeitigen Anlagepolitik sind Anlagen im asiatischen Markt („Asien“) zulässig. Dies beruht auf dem Verständnis, dass japanische oder australische Emittenten ebenfalls zur Anlageregion „Asien“ gehören. Dieser Begriff kann jedoch auch anders ausgelegt werden. Beispielsweise beziehen einige Indizes japanische oder australische Emittenten nicht in die Anlageregion Asien mit ein. Aus diesem Grund und zur Klarstellung des regionalen Schwerpunkts des Teilfonds wird in der Anlagepolitik „Asien“ als „asiatisch-pazifischer Raum“ konkretisiert.

Die Anlagepolitik des vorstehenden Teilfonds wird wie folgt geändert:

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
<p>Das Teilfondsvermögen kann in verzinslichen Wertpapieren und Wandelanleihen folgender Emittenten angelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regierungen asiatischer Rechtsordnungen – asiatische staatliche Behörden – Kommunalverwaltungen asiatischer Rechtsordnungen – Unternehmen, die ihren Hauptsitz in einer asiatischen Rechtsordnung haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in einer asiatischen Rechtsordnung ausüben – Wertpapiere in asiatischen Währungen von supranationalen Institutionen, wie der Weltbank (IBRD), der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) – Wertpapiere von Unternehmen ausserhalb Asiens, die in asiatischen Währungen begeben werden <p>Diese verzinslichen Wertpapiere können auf US-Dollar, andere G7-Währungen sowie verschiedene asiatische Währungen lauten. Das Rating der Emittenten kann von Aaa bis B3 (Moody's) bzw. AAA bis B- (Standard & Poor's) oder entsprechend reichen. Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist das zweithöchste Rating massgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäss den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.</p> <p>[...]</p> <p>Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in</p>	<p>Das Teilfondsvermögen kann in verzinslichen Wertpapieren und Wandelanleihen folgender Emittenten angelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regierungen von Rechtsordnungen im asiatisch-pazifischen Raum – staatliche Behörden im asiatisch pazifischen Raum – Kommunalverwaltungen von Rechtsordnungen im asiatisch pazifischen Raum – Unternehmen, die ihren Hauptsitz in einer Rechtsordnung im asiatisch-pazifischen Raum haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in einer Rechtsordnung im asiatisch-pazifischen Raum ausüben – Wertpapiere in Währungen des asiatisch-pazifischen Raums von supranationalen Institutionen, wie der Weltbank (IBRD), der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) – Wertpapiere von nicht asiatischen Unternehmen, die in Währungen des asiatisch-pazifischen Raums begeben werden <p>Diese verzinslichen Wertpapiere können auf US-Dollar, andere G7-Währungen sowie verschiedene Währungen des asiatisch-pazifischen Raums lauten. Das Rating der Emittenten kann von Aaa bis B3 (Moody's) bzw. AAA bis B- (Standard & Poor's) oder entsprechend reichen. Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist das zweithöchste Rating massgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäss den internen</p>

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p>verzinsliche Schuldtitel in asiatischen Währungen, US-Dollar und Währungen anderer G7-Staaten von Emittenten, die die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, und in Geldeinlagen investiert werden. Unter extremen Marktbedingungen kann der Fondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Vorübergehend können bis zu 100% des Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere der Vereinigten Staaten von Amerika sowie japanische und europäische (EU-Mitgliedstaaten und Vereinigtes Königreich) Staatsanleihen investiert werden.</p>	<p>Richtlinien der DWS durchgeführt. [...] Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in verzinsliche Schuldtitel in Währungen des asiatisch-pazifischen Raums, US-Dollar und Währungen anderer G7-Staaten von Emittenten, die die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, und in Geldeinlagen investiert werden. Unter extremen Marktbedingungen kann der Fondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Vorübergehend können bis zu 100% des Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere der Vereinigten Staaten von Amerika sowie japanische und europäische (EU-Mitgliedstaaten und Vereinigtes Königreich) Staatsanleihen investiert werden.</p>
---	--

2. Anlagen in Pflichtwandelanleihen („CoCos“)

Damit das Teilfondsmanagement breitere Anlagemöglichkeiten hat, darf der Teilfonds auch in Pflichtwandelanleihen investieren.

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
<p>Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).</p>	<p>Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.</p>

Für den Teilfonds: DWS Invest Convertibles

Klarstellung der Bestimmung über die Absicherung von Währungsrisiken

Zur Klarstellung des Absicherungsansatzes wurde die entsprechende Formulierung überarbeitet und wird wie folgt geändert:

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
<p>Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschliesslich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen. Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.</p>	<p>Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschliesslich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen. Mindestens 95% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.</p>

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

Für den Teilfonds: DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure

Neugliederung der Darstellung der Anlagepolitik

Das Anlageuniversum des vorstehenden Teilfonds wurde in den letzten Monaten geändert. Damit hat sich auch der Anlageschwerpunkt – im Rahmen der bestehenden Anlagegrenzen – verschoben, sodass Immobilien weniger und Infrastrukturvermögenswerte stärker gewichtet werden. Zur Verbesserung der Transparenz für Anteilinhaber wird die Gewichtung von Immobilien zugunsten anderer Vermögensgegenstände geändert.

Die Anlagepolitik des vorstehenden Teilfonds wird wie folgt geändert:

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
<p>Das Hauptanlageziel des Teilfonds DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure ist die Erwirtschaftung eines langfristigen, nachhaltigen Wertzuwachses in Euro. Der Next Generation Infrastructure greift wichtige Strukturveränderungen im Infrastrukturbereich, beispielsweise im Telekommunikations-, IT- und Versorgungssektor, auf. Den Schwerpunkt bilden geänderte Konsum- und Nachfragemuster neuer Kunden und die Infrastrukturentwicklung hin zu „intelligenten“ Lösungen, die der technische Fortschritt ermöglicht (Smart Citys, Smart Homes, intelligente Gebäude usw.).</p> <p>Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.</p> <p>Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von börsennotierten Gesellschaften, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten, sofern diese Aktien als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen eingestuft werden, sowie in Aktien und andere Instrumente von Emittenten im globalen Infrastruktursektor.</p> <p>Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine erworben werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.</p> <p>Das Teilfondsvermögen wird mindestens zu 70% angelegt in:</p>	<p>Das Hauptanlageziel des Teilfonds DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure ist die Erwirtschaftung eines langfristigen, nachhaltigen Wertzuwachses in Euro. Der Teilfonds investiert in Infrastruktursegmente, in denen sich ein bedeutender Wandel vollzogen hat und die eine neue Generation von Sachanlagen darstellen. Diese Vermögenswerte haben einen engen Bezug zu strukturellen Wachstumstrends wie Digitalisierung und Dekarbonisierung und werden unseren Alltag in naher Zukunft erheblich beeinflussen und bestimmen. Der Teilfonds gruppiert seine Anlagen rund um geänderte Konsummuster und die Nachfrage nach „intelligenten“ und ebenso nachhaltigen Lösungen auf Basis technologischer Fortschritte, wie sie für intelligente Städte, Smart Homes und intelligente Gebäude benötigt werden.</p> <p>Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.</p> <p>Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von börsennotierten Gesellschaften, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten, sofern diese Aktien als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 eingestuft werden, sowie in Aktien.</p> <p>Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine erworben werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.</p>

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p>a) Aktien von Immobilien-Gesellschaften, Immobilien-Investmentgesellschaften einschliesslich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform;</p> <p>b) aktienähnlichen Wertpapieren, wie z.B. Partizipations- und Genussscheinen von Gesellschaften gemäss Buchstabe a);</p> <p>c) derivativen Finanzinstrumente, deren Basiswerte direkt oder indirekt (d.h. über Aktienindizes) Anlagen gemäss Buchstabe a) bilden; und</p> <p>d) Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Emittenten im globalen Infrastruktursektor.</p> <p>Der globale Infrastruktursektor umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verkehr (Strassen, Flughäfen, Seehäfen, Schienen); – Energie (Durchleitung, Verteilung und Erzeugung von Gas und Strom); – Wasser (Bewässerung, Trinkwasser, Abwasseraufbereitung); – Kommunikation (Fernseh-/Funktürme, Satelliten, Glasfaser- und Kupferkabel). <p>Soweit flüssige Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten gemäss Buchstabe c) oben decken, werden sie den massgeblichen 70% zugerechnet. Bei den Anlagen gemäss Buchstaben a) und b) dieses Abschnitts darf es sich nicht um offene Immobilienfonds handeln, die nach luxemburgischem Recht als Organismen für gemeinsame Anlagen eingestuft sind.</p> <p>Infrastrukturunternehmen im Sinne von Buchstabe d) bieten einem Teil der Bevölkerung zu bestimmten Zeiten und Kosten lebensnotwendige Produkte oder Dienstleistungen an – ein Merkmal, das meist über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten wird. Der strategische Wettbewerbsvorteil von Infrastrukturanlagen wird häufig durch hohe Einstiegsbarrieren für andere Anbieter abgesichert. Diese Barrieren können unterschiedliche Formen annehmen, wie z.B.:</p>	<p>Das Teilfondsvermögen wird mindestens zu 70% angelegt in:</p> <p>a) Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Emittenten in ausgewählten Infrastruktursegmenten;</p> <p>b) Aktien von Immobilien-Gesellschaften, Immobilien-Investmentgesellschaften einschliesslich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform aus ausgewählten Immobiliensegmenten;</p> <p>c) aktienähnlichen Wertpapieren, wie z.B. Partizipations- und Genussscheinen von Gesellschaften gemäss Buchstabe b);</p> <p>d) derivativen Finanzinstrumenten, deren Basiswerte direkt oder indirekt (d.h. über Aktienindizes) Anlagen gemäss Buchstabe a) und b) bilden.</p> <p>Zu den ausgewählten Infrastruktursegmenten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datenmanagement (Mobilfunktürme, Glasfaser, Rechenzentren) - Smart Mobility (Mautstrassen) - Smart Grid (Energie- und Wasserinfrastruktur) - Erneuerbare Energien (Offshore-Windparks, Erdgas aus erneuerbaren Energien) <p>Zu den ausgewählten Immobiliensegmenten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - E-Commerce-Immobilien (Logistikeinrichtungen, Lager) - Soziale Infrastruktur (medizinische Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen) <p>Soweit flüssige Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten gemäss Buchstabe d) oben decken, werden sie den massgeblichen 70% zugerechnet. Bei den Anlagen gemäss Buchstaben b) und c) dieses Abschnitts darf es sich nicht um offene Immobilienfonds handeln, die nach luxemburgischem Recht als Organismen für gemeinsame Anlagen eingestuft sind.</p> <p>Infrastrukturunternehmen im Sinne von Buchstabe a) bieten einem Teil der Bevölkerung zu bestimmten Zeiten und Kosten lebensnotwendige Produkte oder Dienstleistungen an – ein Merkmal, das meist über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten wird. Der strategische Wettbewerbsvorteil von Infrastrukturanlagen wird häufig durch hohe</p>
---	--

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Auflagen; – natürliche Barrieren wie planerische und umweltbedingte Einschränkungen oder die Verfügbarkeit von Grund und Boden; – hohe Erschliessungskosten, wie z.B. die Kosten für den Bau von Strassen; – langfristige Exklusivkonzessionen und Kundenverträge; – Grössenvorteile wie geringerer Aufwand beim Marketing und in anderen Bereichen. <p>Diese hohen Einstiegsbarrieren führen zu einer Absicherung der von diesen Infrastruktureinrichtungen erzeugten Zahlungsströme, da Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Parkplätzen, Strassen und Sendetürmen im Allgemeinen nur durch umfangreiche und teure materielle Sachanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Kunden erbracht werden können. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Infrastruktursektor und anderen Industriezweigen.</p> <p>Bis zu 30% des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) können angelegt werden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren, die von Gesellschaften weltweit begeben werden, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a), b) und d) nicht erfüllen; b) verzinslichen Wertpapieren sowie Wandel- und Optionsanleihen, die von Unternehmen im globalen Infrastruktursektor oder Emittenten gemäss Buchstabe a) begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. 	<p>Einstiegsbarrieren für andere Anbieter abgesichert. Diese Barrieren können unterschiedliche Formen annehmen, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Auflagen; – natürliche Barrieren wie planerische und umweltbedingte Einschränkungen oder die Verfügbarkeit von Grund und Boden; – hohe Erschliessungskosten, wie z.B. die Kosten für den Bau von Strassen; – langfristige Exklusivkonzessionen und Kundenverträge; – Grössenvorteile wie geringerer Aufwand beim Marketing und in anderen Bereichen. <p>Diese hohen Einstiegsbarrieren führen zu einer Absicherung der von diesen Infrastruktureinrichtungen erzeugten Zahlungsströme, da Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Parkplätzen, Strassen und Sendetürmen im Allgemeinen nur durch umfangreiche und teure materielle Sachanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Kunden erbracht werden können. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Infrastruktursektor und anderen Industriezweigen.</p> <p>Bis zu 30% des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) können angelegt werden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren, die von Gesellschaften weltweit begeben werden, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a), b) und c) nicht erfüllen; b) verzinslichen Wertpapieren sowie Wandel- und Optionsanleihen, die von Unternehmen im globalen Infrastruktursektor oder Emittenten gemäss Buchstabe b) begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
---	---

Für den Teilfonds: DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds

Die DWS passt die Methodik zur Ermittlung der Kohlenstoffintensität des Produkts an die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission definierten Vorgaben an. Die Obergrenze für die THG-Emissionsintensität und der Ausgangspunkt für den Dekarbonisierungspfad des Teilfonds werden korrigiert und auf 300 Tonnen THG-Emissionen pro Million Unternehmenswert (300 t CO₂/EVIC) festgelegt. Dieser Wert spiegelt korrekt eine um 50% geringere THG-Emissionsintensität (THG-Emissionen der Emissionskategorien (Scopes) 1, 2 und 3, dividiert durch den EVIC) als der iBoxx Euro Corporate Index wider.

Die Anlagepolitik des vorstehenden Teilfonds wird wie folgt geändert:

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
Reduzierung der Kohlenstoffintensität des Portfolios	Reduzierung der Treibhausgas-(THG-)Emissionsintensität des Portfolios

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p>Die Kohlenstoffintensität des Portfolios darf nicht mehr als 50% der Kohlenstoffintensität (Treibhausgasemissionen (THG) Scope 1, 2 und 3) des Anlageuniversums betragen und muss unter 500 Tonnen CO₂-Emissionen pro eine Million US-Dollar Umsatz (500 t/Mio. USD) liegen.</p> <p>– Engagement im Kohlebereich Der Anteil von Unternehmen mit Engagement im Kohlebereich (d.h. Emittenten, die mehr als 1% ihres Umsatzes aus Kohle erzielen) wird auf null reduziert.</p> <p>– Engagement im Ölbereich Der Anteil von Emittenten, die mehr als 10% ihres Umsatzes aus Öl erzielen, wird auf null reduziert.</p> <p>– Engagement im Gasbereich Der Anteil von Emittenten, die mehr als 50% ihres Umsatzes aus Gas erzielen, wird auf null reduziert.</p> <p>– Stromerzeugung Der Anteil von Emittenten, die 50% oder mehr ihres Umsatzes aus einer Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen, wird auf null reduziert.</p> <p>– Beeinträchtigung der Umweltziele Der Anteil von Emittenten, die eines oder mehrere Umweltziele gemäss Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigen, wird auf null reduziert.</p> <p>– Jährliche Dekarbonisierungsrate von 7% Der Portfoliomanager senkt die Obergrenze für die Kohlenstoffintensität des Gesamtportfolios jährlich um 7%. Diese Herabsetzung beginnt am Auflegungsdatum der ersten Anteilklasse des Teilfonds. Den Ausgangspunkt bildet der feste Referenzwert von 500 t/Mio. USD; am Ende steht ein Wert von null für die Kohlenstoffintensität. Die angestrebte Reduktion von 7% pro Jahr wird geometrisch berechnet.</p> <p>Das Teilfondsmanagement ist bestrebt, klimabezogene Risiken unter dem Gesichtspunkt der Kohlenstoffintensität und der Risiken des Klimawandels zu mindern, und konzentriert sich auf die Unterstützung potenzieller Chancen, die sich aus dem Übergang in eine kohlenstoffärmere Welt ergeben.</p>	<p>Das Teilfondsmanagement definiert ein Portfolio von Unternehmensanleihen, das im Vergleich zum iBoxx Euro Corporate Index eine um 50% geringere THG-Emissionsintensität (THG-Emissionen der Emissionskategorien (Scopes) 1, 2 und 3, dividiert durch den EVIC) aufweist. Dieser Schwellenwert darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden und muss unter 300 Tonnen THG-Emissionen pro Million Unternehmenswert einschliesslich Barmitteln (300 t CO₂/Mio. EVIC) liegen. Um dieses Ziel zu erreichen, berücksichtigt der Portfoliomanager die THG-Emissionsintensität auf Einzelwertebene anhand von Daten aus der ESG-Datenbank.</p> <p>Die Kohlenstoffintensität des Portfolios darf nicht mehr als 50% der Kohlenstoffintensität (Treibhausgasemissionen (THG) Scope 1, 2 und 3) des Anlageuniversums betragen und muss unter 500 Tonnen CO₂-Emissionen pro eine Million US-Dollar Umsatz (500 t/Mio. USD) liegen.</p> <p>– Engagement im Kohlebereich Der Anteil von Unternehmen mit Engagement im Kohlebereich (d.h. Emittenten, die mehr als 1% ihres Umsatzes aus Kohle erzielen) wird auf null reduziert.</p> <p>– Engagement im Ölbereich Der Anteil von Emittenten, die mehr als 10% ihres Umsatzes aus Öl erzielen, wird auf null reduziert.</p> <p>– Engagement im Gasbereich Der Anteil von Emittenten, die mehr als 50% ihres Umsatzes aus Gas erzielen, wird auf null reduziert.</p> <p>– Stromerzeugung Der Anteil von Emittenten, die 50% oder mehr ihres Umsatzes aus einer Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen, wird auf null reduziert.</p> <p>– Beeinträchtigung der Umweltziele Der Anteil von Emittenten, die eines oder mehrere Umweltziele gemäss Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigen, wird auf null reduziert.</p> <p>– Jährliche Dekarbonisierungsrate von 7%</p> <p>Dekarbonisierungspfad</p> <p>Der Portfoliomanager senkt die Obergrenze für</p>
--	---

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

	<p>die Kohlenstoffintensität des Gesamtportfolios durchschnittlich um jährlich 7%. Diese Herabsetzung beginnt am Auflegungsdatum der ersten Anteilklasse des Teilfonds. Den Ausgangspunkt bildet der feste Referenzwert von 300 t CO₂/Mio. EVIC; am Ende steht ein Wert von null für die Kohlenstoffintensität. Die angestrebte Reduktion von 7% pro Jahr wird geometrisch berechnet. Die angestrebte durchschnittliche Verringerung um 7% pro Jahr wird geometrisch berechnet.</p> <p>Das Teilfondsmanagement ist bestrebt, klimabezogene Risiken unter dem Gesichtspunkt der Kohlenstoffintensität und der Risiken des Klimawandels zu mindern, und konzentriert sich auf die Unterstützung potenzieller Chancen, die sich aus dem Übergang in eine kohlenstoffärmere Welt ergeben.</p>
--	--

Für die Teilfonds: DWS Invest Qi Global Climate Action und DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds

Die Berichterstattung der vorstehenden Teilfonds gemäss Offenlegungsverordnung (SFDR) erfolgt derzeit auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 SFDR und wird künftig auf Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 SFDR erfolgen. Gründe für diese Änderung der Klassifizierung sind die Weiterentwicklung der regulatorischen Praxis sowie weitere Fragen der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) in Bezug auf die Auslegung der SFDR, insbesondere bei Produkten gemäss Artikel 9 Absatz 3 SFDR. Im Interesse einer vollständigen Transparenz gegenüber den Anlegern werden die Teilfonds bis zur abschliessenden Klärung die Informationen gemäss Artikel 8 Absatz 1 SFDR offenlegen.

Ausserdem wird die jeweilige ESG-Methodik wie folgt aktualisiert:

a) **DWS Invest Qi Global Climate Action**

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
<p>Anlagepolitik Dieser Teilfonds strebt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen an und qualifiziert als Produkt gemäss Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“). Der DWS Invest Qi Global Climate Action investiert in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und somit zur Einhaltung der langfristigen Erderwärmungsziele des Pariser Abkommens unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beitragen. Zur Erreichung dieses Ziels zieht der Teilfonds keinen externen Referenzwert heran, der auf die Ziele des Pariser Klimaabkommens ausgerichtet ist. Der Teilfondsmanager stellt in seinem Anlageprozess sicher, dass die vorgeschriebene Methodik für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte gemäss der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission eingehalten wird.</p>	<p>Anlagepolitik Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und unterliegt den Berichtspflichten gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäss Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.</p> <p>Der DWS Invest Qi Global Climate Action investiert in Vermögenswerte, die zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und somit zur Einhaltung der langfristigen Erderwärmungsziele des Pariser Abkommens unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beitragen.</p> <p>Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt. Darüber</p>

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p>Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Qi Global Climate Action ist daher die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses.</p> <p>Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.</p> <p>„Qi“ bezieht sich auf die Titelauswahl, die auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz unter Verwaltung durch die Quantitative Investments (Qi)-Gruppe basiert. Anlageentscheidungen werden unter Abwägung der Anlagechancen, die durch die Analyse der Fundamental- und technischen Daten ermittelt werden, und der damit verbundenen Risiken sowie Kostenaspekten getroffen.</p> <p>Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in weltweiten Aktien angelegt. Das Teilfondsmanagement legt bei der Zusammensetzung des Portfolios besonderes Augenmerk auf den Aufbau eines Aktienportfolios, das voraussichtlich eine geringere Volatilität als der gesamte Aktienmarkt aufweisen wird.</p> <p>Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen stellen diesbezüglich keine verzinslichen Wertpapiere dar.</p> <p>Das Teilfondsmanagement setzt das Nachhaltigkeitsziel mit einem zweistufigen Ansatz um.</p> <p>Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt in einem ersten Schritt an, das Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter (eine Übersicht der Datenanbieter</p>	<p>hinaus hat der Teilfonds keine Benchmark, d.h. keinen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011, für die Erreichung der beworbenen geringen CO₂-Emissionen gemäss dem Übereinkommen von Paris festgelegt. Das Teilfondsmanagement wird das Portfolio aktiv verwalten und hat Anlageprozesse für die Auswahl der Investments festgelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die methodischen Anforderungen für einen Paris-abgestimmten Referenzwert gemäss der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission eingehalten werden.</p> <p>Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Qi Global Climate Action ist daher die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses.</p> <p>Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.</p> <p>„Qi“ bezieht sich auf die Titelauswahl, die auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz unter Verwaltung durch die Quantitative Investments (Qi)-Gruppe basiert. Anlageentscheidungen werden unter Abwägung der Anlagechancen, die durch die Analyse der Fundamental- und technischen Daten ermittelt werden, und der damit verbundenen Risiken sowie Kostenaspekten getroffen.</p> <p>Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in weltweiten Aktien angelegt. Das Teilfondsmanagement legt bei der Zusammensetzung des Portfolios besonderes Augenmerk auf den Aufbau eines Aktienportfolios, das voraussichtlich eine geringere Volatilität als der gesamte Aktienmarkt aufweisen wird.</p> <p>Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen stellen diesbezüglich keine verzinslichen Wertpapiere dar.</p> <p>Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen und der Strategie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Einklang stehen. Das Teilfondsmanagement setzt dieses Ziel mit einem zweistufigen Ansatz um.</p> <p>ESG-Bewertungsmethodik Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt in einem ersten Schritt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu</p>
---	---

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

ist unter www.dws.com/solutions/esg abrufbar), öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klimarisiko-Bewertung

Die DWS Klimarisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-

erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p>Teilfondsvermögens begrenzt.</p> <p><i>DWS Norm-Bewertung</i> Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.</p> <p><i>DWS ESG-Qualitätsbewertung</i> Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.</p> <p>Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.</p> <p>Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.</p> <p>Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.</p>	<p>einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.</p> <p><i>DWS Norm-Bewertung</i> Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten z.B. im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.</p> <p><i>DWS ESG-Qualitätsbewertung</i> Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.</p> <p>Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.</p> <p>Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.</p> <p>Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.</p>
--	---

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p><i>Beteiligung an umstrittenen Sektoren</i> Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel Rüstungsindustrie, Waffen, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.</p> <p>Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.</p> <p>Hinsichtlich der Beteiligung in der Tabakindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit einem Engagement (d.h. einer „B“- , „C“- , „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.</p> <p>Soweit der Teilfonds die beworbenen DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorab dargestellten Standards an Klimarisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.</p> <p>In einem zweiten Schritt definiert das</p>	<p><i>Beteiligung an umstrittenen Sektoren</i> Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel zivile Schusswaffen, Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.</p> <p>Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.</p> <p><i>Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften</i> Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.</p> <p>Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.</p> <p>Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die</p>
--	--

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p>Teilfondsmanagement im Hinblick auf das am Pariser Abkommen orientierte Anlageziel einer Reduzierung der CO₂-Emissionen ein Aktienportfolio, das im Vergleich zum weltweiten Anlageuniversum (d.h. liquider Aktien, die weltweit an Börsen notiert sind) einen um 50% geringeren CO₂-Fussabdruck (Treibhausgas-(THG-)Emissionen der Emissionskategorien (Scopes) 1, 2 und 3) aufweist. Dieser Schwellenwert darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden. Um dieses Ziel zu erreichen, berücksichtigt der Portfoliomanager den CO₂-Fussabdruck auf Einzelwertebene anhand bestimmter Obergrenzen. Der CO₂-Fussabdruck wird dabei mit den Daten aus der ESG-Datenbank berechnet. Diese Obergrenzen betreffen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung des CO₂-Fussabdrucks des Portfolios – Der CO₂-Fussabdruck darf nicht mehr als 50% des CO₂-Fussabdrucks des Anlageuniversums betragen und muss unter 180 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million Unternehmenswert einschliesslich Barmitteln (180 t CO₂/Mio. EVIC) liegen. Engagement im Kohlebereich Der Anteil von Unternehmen mit Engagement im Kohlebereich (d.h. Emittenten, die mehr als 1% ihres Umsatzes aus Kohle erzielen) wird auf null reduziert. – Engagement im Ölbereich Der Anteil von Emittenten, die mehr als 10% ihres Umsatzes aus Öl erzielen, wird auf null reduziert. Engagement im Gasbereich Der Anteil von Emittenten, die mehr als 50% ihres Umsatzes aus Gas erzielen, wird auf null reduziert. Stromerzeugung Der Anteil von Emittenten, die 50% oder mehr ihres Umsatzes aus einer Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen, wird auf null reduziert. – Beeinträchtigung der Umweltziele Der Anteil von Emittenten, die eines oder mehrere Umweltziele gemäss Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigen, wird auf null reduziert. <p>Als weitere Massnahme zur Minderung des Klimarisikos senkt der Portfoliomanager die Obergrenze für den CO₂-Fussabdruck des Gesamtportfolios jedes Jahr um 7% gegenüber dem weltweiten Anlageuniversum. Diese Herabsetzung beginnt am 31.10.2022. Den Ausgangspunkt bildet der feste Referenzwert von 180 t CO₂/Mio. EVIC; am Ende steht ein Wert von null für den CO₂-Fussabdruck. Die angestrebte Reduktion von 7% pro Jahr wird geometrisch</p>	<p>Bewertung von Staaten) erfüllen.</p> <p>Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.</p> <p>Zusätzliche flüssige liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.</p> <p>Methodik zur Reduzierung der CO₂-Emissionen</p> <p>In einem zweiten Schritt geht das Teilfondsmanagement wie folgt vor, um die beworbene Paris-abgestimmte Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen:</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p> <p>Folgende Unternehmen werden vom Teilfondsmanagement als Investition ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind; b) Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind; c) Unternehmen die gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen; d) Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen; e) Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen; f) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen; g) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen. <p>Darüber hinaus schliesst das Teilfondsmanagement Unternehmen aus, bei denen festgestellt oder (sofern relevant) geschätzt wird, dass sie eines oder mehrere Umweltziele gemäss Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beeinträchtigen.</p>
--	---

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p>berechnet.</p> <p>Das Teilfondsmanagement ist bestrebt, klimabezogene Risiken unter dem Gesichtspunkt des CO₂-Fussabdrucks und der Risiken des Klimawandels zu mindern, und konzentriert sich auf die Unterstützung potenzieller Chancen, die sich aus dem Übergang in eine kohlenstoffärmere Welt ergeben. Die klimafreundliche Ausrichtung des Aktienportfolios ist am Zusatz „Climate Action“ im Teilfondsnamen zu erkennen.</p> <p>Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten wird sich der Teilfonds derzeit nicht dazu verpflichten, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anzustreben, die gemäss der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäss der Taxonomie-Verordnung 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Anlagen im Portfolio der Taxonomie-Verordnung entsprechen.</p> <p>Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> - THG-Emissionen (Nr. 1) - CO₂-Fussabdruck (Nr. 2) - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3) - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4) - Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Nr. 5) - Emissionen in das Wasser (Nr. 8) - Verstoss gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14) <p>Die vorstehenden nachteiligen Auswirkungen werden wie oben ausgeführt berücksichtigt.</p> <p>Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG-Anlagemethodik, zu ihrer Integration in den Anlageprozess, zur Beschreibung der A bis F codierten Bewertungen innerhalb der unterschiedlichen Bewertungsansätze sowie zu</p>	<p><i>Reduzierung der Treibhausgas-(THG-)Emissionsintensität des Portfolios</i></p> <p>Das Teilfondsmanagement definiert ein Aktienportfolio, das im Vergleich zum MSCI World eine um 50% geringere THG-Emissionsintensität (THG-Emissionen der Emissionskategorien (Scopes) 1, 2 und 3, dividiert durch den EVIC) aufweist. Dieser Schwellenwert darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden und muss unter 180 Tonnen THG-Emissionen pro Million Unternehmenswert einschliesslich Barmitteln (180 t CO₂/Mio. EVIC) liegen. Um dieses Ziel zu erreichen, berücksichtigt der Portfoliomanager die THG-Emissionsintensität auf Einzelwertebene anhand von Daten aus der ESG-Datenbank.</p> <p>Der Gesamtanteil von Branchen mit hohen Klimaauswirkungen im Aktienportfolio wird mindestens dem Gesamtengagement des Anlageuniversums (MSCI World Index) in diesen Branchen entsprechen.</p> <p><i>Dekarbonisierungspfad</i></p> <p>Als weitere Massnahme zur Minderung des Klimarisikos senkt das Teilfondsmanagement die Obergrenze für die THG-Emissionsintensität des Gesamtportfolios jedes Jahr um durchschnittlich 7%. Diese Herabsetzung beginnt am 31.10.2022. Den Ausgangspunkt bildet der feste Referenzwert von 180 t CO₂/Mio. EVIC; am Ende steht ein Wert von null für die THG-Emissionsintensität. Die angestrebte durchschnittliche Verringerung um 7% pro Jahr wird geometrisch berechnet.</p> <p>Informationen über den Dekarbonisierungspfad des Teilfondsportfolios werden im Jahresbericht des Teilfonds veröffentlicht.</p> <p>Die DWS berechnet die THG-Emissionsintensität anhand der CO₂-Emissionsdaten von MSCI. Dieser Datensatz umfasst die Treibhausgas-Emissionen eines Unternehmens in Scope 1, Scope 2 und Scope 3 wie ausgewiesen (falls verfügbar) oder mit den eigenen Schätzmodellen von MSCI geschätzt.</p> <p>Die DWS kann auch CO₂-Emissionsdaten anderer Anbieter heranziehen. Bei Portfoliobestandteilen, für die keine Daten zur Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionsintensität verfügbar sind, wird die Emissionsintensität durch einen Peer-Group-Vergleich geschätzt.</p> <p>Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in</p>
--	---

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p>unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf unserer Website www.dws.com/loesungen/esg/esg-engine abgerufen werden.</p> <p>Darüber hinaus kann ein konstruktiver Dialog mit den einzelnen Emittenten zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschliesslich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden.</p>	<p>Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement auch mindestens 20% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren.</p> <p>Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ziel 1: Keine Armut• Ziel 2: Kein Hunger• Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen• Ziel 4: Hochwertige Bildung• Ziel 5: Geschlechtergleichheit• Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen• Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie• Ziel 10: Weniger Ungleichheit• Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden• Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion• Ziel 13: Massnahmen zum Klimaschutz• Ziel 14: Leben unter Wasser• Ziel 15: Leben an Land <p>Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.</p> <p>Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.</p> <p>In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fliessen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den</p>
--	---

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

	<p>UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.</p> <p>Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäss der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäss der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.</p> <p>Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:</p> <ul style="list-style-type: none">- THG-Emissionen (Nr. 1)- CO₂-Fussabdruck (Nr. 2)- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Nr. 5)- Emissionen in das Wasser (Nr. 8)- Verstoss gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14) <p>Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschluss- und Portfoliokonstruktionsstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die über die eigene ESG-Bewertungsmethodik auf die ökologischen und sozialen Merkmale und auf die methodischen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission abgestimmt sind. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.</p>
--	---

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p>Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschliesslich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.</p> <p>Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene ergänzende liquide Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber gerechtfertigt scheint.</p> <p>Der Teilfonds kann ergänzende liquide Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.</p> <p>Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos). (...)</p>	<p>Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschliesslich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.</p> <p>Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.</p> <p>Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschliesslich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.</p> <p>Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene ergänzende liquide Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber gerechtfertigt scheint.</p> <p>Der Teilfonds kann ergänzende liquide Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.</p> <p>Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).</p>
--	---

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

	(...)
--	-------

b) DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
<p>Anlagepolitik Dieser Teilfonds strebt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen an und qualifiziert als Produkt gemäss Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Dabei wurde der Solactive ISS Paris Aligned Select Euro Corporate IG Index als Referenzindex für den Teilfonds bestimmt. Der Fonds DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds wird überwiegend in verzinslichen Schuldtiteln von Unternehmen weltweit anlegen, die sich durch geringe CO₂-Emissionen auszeichnen oder ihre Geschäftstätigkeit auf einen emissionsarmen Betrieb umstellen. Die angestrebte Reduzierung von CO₂-Emissionen zur Erreichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Pariser Abkommens unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („Pariser Klimaabkommen“) ist somit ein fester Bestandteil des Teilfondskonzepts. Um dieses Ziel zu erreichen, stellt der Teilfondsmanager in seinem Anlageprozess sicher, dass die vorgeschriebene Methodik für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte gemäss der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission eingehalten wird.</p> <p>Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.</p> <p>Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in</p>	<p>Anlagepolitik Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und unterliegt den Berichtspflichten gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäss Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.</p> <p>Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt. Darüber hinaus hat der Teilfonds keine Benchmark, d.h. keinen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011, für die Erreichung der beworbenen geringen CO₂-Emissionen gemäss dem Übereinkommen von Paris festgelegt. Das Teilfondsmanagement wird das Portfolio aktiv verwalten und hat Anlageprozesse für die Auswahl der Investments festgelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die methodischen Anforderungen für einen Paris-abgestimmten Referenzwert gemäss der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission eingehalten werden. Für den Teilfonds wurde jedoch der Solactive ISS Paris Aligned Select Euro Corporate IG Index („Index“) als Performance-Benchmark bestimmt. Hierbei handelt es sich um einen regelbasierten Index, der die Wertentwicklung von liquiden, auf Euro lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen misst. Der Index bildet ein Portfolio von Investment-Grade-Unternehmensanleihen ab, das auf der ISS ESG-Klimaanalyse basiert und auf das Szenario einer globalen Erwärmung um 1,5 C bis 2050 ausgerichtet ist. Dieses Szenario spiegelt sich im zugrunde liegenden Anlageuniversum (d.h. im Solactive Euro IG Corporate Index) wider. Nähere Angaben zur zugrunde liegenden Berechnungsmethodik und weitere Informationen sind unter https://www.solactive.com/indices/ erhältlich.</p> <p>Die vom Teilfonds beworbene Reduzierung von CO₂-Emissionen zur Erreichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Pariser Abkommens unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („Pariser Klimaabkommen“) ist ein fester</p>

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p>verzinslichen Schuldtiteln von Unternehmen weltweit angelegt, die sich durch sehr geringe CO₂-Emissionen auszeichnen oder ihre Geschäftstätigkeit auf einen kohlenstoffarmen Betrieb umstellen.</p> <p>Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Höchstens 30% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen. Sollten die Ratings der drei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere der zwei besten Ratings zugrunde gelegt. Sollten die Ratings von zwei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere Rating zugrunde gelegt. Liegt kein Rating vor, kann ein internes Rating verwendet werden. Wird ein im Bestand gehaltener Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräussert.</p> <p>Mindestens 70% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.</p> <p>Das Teilfondsmanagement setzt das Nachhaltigkeitsziel mit einem zweistufigen Ansatz um.</p> <p>Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt in einem ersten Schritt an, das Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter (eine Übersicht der Datenanbieter ist unter www.dws.com/solutions/esg abrufbar), öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.</p>	<p>Bestandteil des Teilfondskonzepts.</p> <p>Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.</p> <p>Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in verzinslichen Schuldtiteln von Unternehmen weltweit angelegt, die sich durch sehr geringe CO₂-Emissionen auszeichnen oder ihre Geschäftstätigkeit auf einen kohlenstoffarmen Betrieb umstellen.</p> <p>Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen. Sollten die Ratings der drei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere der zwei besten Ratings zugrunde gelegt. Sollten die Ratings von zwei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere Rating zugrunde gelegt. Liegt kein Rating vor, kann ein internes Rating verwendet werden. Wird ein im Bestand gehaltener Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräussert.</p> <p>Mindestens 70% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.</p> <p>Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen und der Strategie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Einklang stehen. Das Teilfondsmanagement setzt dies mit einem zweistufigen Ansatz um.</p> <p>ESG-Bewertungsmethodik Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt in einem ersten Schritt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs-</p>
---	---

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p>Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.</p> <p>Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:</p> <p>DWS Klimarisiko-Bewertung Die DWS Klimarisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.</p> <p>DWS Norm-Bewertung Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem</p>	<p>und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.</p> <p>Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.</p> <p>Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:</p> <p>DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.</p> <p>DWS Norm-Bewertung Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten z.B. im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact</p>
---	---

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p>höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.</p> <p>DWS ESG-Qualitätsbewertung Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.</p> <p>Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.</p> <p>Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.</p> <p>Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.</p> <p>Beteiligung an umstrittenen Sektoren Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel Rüstungsindustrie, Waffen, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche</p>	<p>und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.</p> <p>DWS ESG-Qualitätsbewertung Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.</p> <p>Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.</p> <p>Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.</p> <p>Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.</p> <p>Beteiligung an umstrittenen Sektoren Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen</p>
---	---

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p>sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.</p> <p>Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.</p> <p>Hinsichtlich der Beteiligung in der Tabakindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit einem Engagement (d.h. einer „B“- , „C“- , „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.</p> <p>Soweit der Teilfonds die beworbenen DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorab dargestellten Standards an Klimarisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.</p> <p>In einem zweiten Schritt definiert das Teilfondsmanagement zur Erreichung des am Pariser Klimaabkommen orientierten Anlageziels der Reduzierung der CO₂-Emissionen ein Anleiheportfolio unter Bezugnahme auf den Solactive ISS Paris Aligned Select Euro Corporate IG Index (der „Index“). Hierbei handelt es sich um einen regelbasierten Index, der die Wertentwicklung von liquiden, auf Euro lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen misst. Er erfüllt die Kriterien eines Paris-abgestimmten EU-Referenzwerts gemäss Kapitel 3a von Titel III der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden. Der Index bildet ein Portfolio von Investment-Grade-Unternehmensanleihen ab, das auf der ISS ESG-Klimaanalyse basiert und auf das im Pariser Klimaabkommen definierte Szenario einer globalen Erwärmung um 1,5 C bis 2050 ausgerichtet ist. Dieses Szenario spiegelt sich im zugrunde liegenden Anlageuniversum (d.h. im Solactive Euro IG Corporate Index) wider. Nähere Angaben zur Ausrichtung des Index auf die Ziele des Pariser Klimaabkommens, die zugrunde liegende</p>	<p>(„kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel zivile Schusswaffen, Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.</p> <p>Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.</p> <p>Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.</p> <p>Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.</p> <p>Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.</p> <p>Soweit der Teilfonds sein nachhaltiges Investitionsziel auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.</p>
---	---

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p>Berechnungsmethodik und weitere Informationen sind unter https://www.solactive.com/indices/ erhältlich.</p> <p>Um das Ziel CO₂-armer Anlagewerte zu erreichen, berücksichtigt der Portfoliomanager die Kohlenstoffintensität auf Einzelwertebene anhand bestimmter technischer Mindeststandards. Die Kohlenstoffintensität wird dabei mit den Daten aus der ESG-Datenbank berechnet. Diese Mindeststandards betreffen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung der Kohlenstoffintensität des Portfolios <p>Die Kohlenstoffintensität des Portfolios darf nicht mehr als 50% der Kohlenstoffintensität (Treibhausgasemissionen (THG) Scope 1, 2 und 3) des Anlageuniversums betragen und muss unter 500 Tonnen CO₂-Emissionen pro eine Million US-Dollar Umsatz (500 t/Mio. USD) liegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Engagement im Kohlebereich Der Anteil von Unternehmen mit Engagement im Kohlebereich (d.h. Emittenten, die mehr als 1% ihres Umsatzes aus Kohle erzielen) wird auf null reduziert. – Engagement im Ölbereich Der Anteil von Emittenten, die mehr als 10% ihres Umsatzes aus Öl erzielen, wird auf null reduziert. – Engagement im Gasbereich Der Anteil von Emittenten, die mehr als 50% ihres Umsatzes aus Gas erzielen, wird auf null reduziert. – Stromerzeugung Der Anteil von Emittenten, die 50% oder mehr ihres Umsatzes aus einer Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen, wird auf null reduziert. – Beeinträchtigung der Umweltziele Der Anteil von Emittenten, die eines oder mehrere Umweltziele gemäss Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigen, wird auf null reduziert. – Jährliche Dekarbonisierungsrate von 7% Der Portfoliomanager senkt die Obergrenze für die Kohlenstoffintensität des Gesamtportfolios jährlich um 7%. Diese Herabsetzung beginnt am Auflegungsdatum der ersten Anteilklasse des Teilfonds. Den Ausgangspunkt bildet der feste Referenzwert von 500 t/Mio. USD; am Ende steht 	<p>Derzeit wird das Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.</p> <p>Zusätzliche flüssige liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.</p> <p>Methodik zur Reduzierung der CO₂-Emissionen In einem zweiten Schritt geht das Teilfondsmanagement wie folgt vor, um die beworbene Paris-abgestimmte Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen:</p> <p>Ausschlüsse Folgende Unternehmen werden vom Teilfondsmanagement als Investition ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind; b) Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind; c) Unternehmen die gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen; d) Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen; e) Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen; f) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen; g) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen. <p>Darüber hinaus schliesst das Teilfondsmanagement Unternehmen aus, bei denen festgestellt oder (sofern relevant) geschätzt wird, dass sie eines oder mehrere Umweltziele gemäss Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beeinträchtigen.</p> <p>Reduzierung der Treibhausgas-(THG-)Emissionsintensität des Portfolios</p>
---	---

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p>ein Wert von null für die Kohlenstoffintensität. Die angestrebte Reduktion von 7% pro Jahr wird geometrisch berechnet.</p> <p>Das Teilfondsmanagement ist bestrebt, klimabezogene Risiken unter dem Gesichtspunkt der Kohlenstoffintensität und der Risiken des Klimawandels zu mindern, und konzentriert sich auf die Unterstützung potenzieller Chancen, die sich aus dem Übergang in eine kohlenstoffärmere Welt ergeben.</p> <p>Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten strebt der Teilfonds derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die gemäss der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäss der Taxonomie-Verordnung 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Anlagen im Portfolio der Taxonomie-Verordnung entsprechen.</p> <p>Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> – THG-Emissionen (Nr. 1) – CO₂-Fussabdruck (Nr. 2) – THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3) – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4) – Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Nr. 5) – Emissionen in das Wasser (Nr. 8) – Verstoss gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) – Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14) <p>Bei den Vermögenswerten des Teilfonds, die die DWS-Anlagemethodik erfolgreich durchlaufen, werden die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen untersucht.</p> <p>Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG-Anlagemethodik, zu ihrer Integration in den Anlageprozess, zur Beschreibung der A bis F codierten Bewertungen innerhalb der</p>	<p>Das Teilfondsmanagement definiert ein Portfolio von Unternehmensanleihen, das im Vergleich zum iBoxx Euro Corporate Index eine um 50% geringere THG-Emissionsintensität (THG-Emissionen der Emissionskategorien (Scopes) 1, 2 und 3, dividiert durch den EVIC) aufweist. Dieser Schwellenwert darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden und muss unter 300 Tonnen THG-Emissionen pro Million Unternehmenswert einschliesslich Barmitteln (300 t CO₂/Mio. EVIC) liegen. Um dieses Ziel zu erreichen, berücksichtigt der Portfoliomanager die THG-Emissionsintensität auf Einzelwertebene anhand von Daten aus der ESG-Datenbank.</p> <p>Dekarbonisierungspfad Der Portfoliomanager senkt die Obergrenze für die Kohlenstoffintensität des Gesamtportfolios durchschnittlich um jährlich 7%. Diese Herabsetzung beginnt am Auflegungsdatum der ersten Anteilklasse des Teilfonds. Den Ausgangspunkt bildet der feste Referenzwert von 300 t CO₂/Mio. EVIC; am Ende steht ein Wert von null für die Kohlenstoffintensität. Die angestrebte Reduktion von 7% pro Jahr wird geometrisch berechnet. Die angestrebte durchschnittliche Verringerung um 7% pro Jahr wird geometrisch berechnet.</p> <p>Informationen über den Dekarbonisierungspfad des Teilfondsportfolios werden im Jahresbericht des Teilfonds veröffentlicht.</p> <p>Die DWS berechnet die THG-Emissionsintensität anhand der CO₂-Emissionsdaten von MSCI. Dieser Datensatz umfasst die Treibhausgas-Emissionen eines Unternehmens in Scope 1, Scope 2 und Scope 3 wie ausgewiesen (falls verfügbar) oder mit den eigenen Schätzmodellen von MSCI geschätzt.</p> <p>Die DWS kann auch CO₂-Emissionsdaten anderer Anbieter heranziehen. Bei Portfoliobestandteilen, für die keine Daten zur Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionsintensität verfügbar sind, wird die Emissionsintensität durch einen Peer-Group-Vergleich geschätzt.</p> <p>Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement auch mindestens 20% des Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren.</p>
--	---

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p>unterschiedlichen Bewertungsansätze sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf unserer Website www.dws.com/loesungen/esg/esg-engine abgerufen werden.</p> <p>Darüber hinaus kann ein konstruktiver Dialog mit den einzelnen Emittenten zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschliesslich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden.</p>	<p>Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ziel 1: Keine Armut• Ziel 2: Kein Hunger• Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen• Ziel 4: Hochwertige Bildung• Ziel 5: Geschlechtergleichheit• Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen• Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie• Ziel 10: Weniger Ungleichheit• Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden• Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion• Ziel 13: Massnahmen zum Klimaschutz• Ziel 14: Leben unter Wasser• Ziel 15: Leben an Land <p>Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.</p> <p>Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.</p> <p>In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fliessen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich</p>
---	--

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

<p>Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente</p>	<p>durchläuft.</p> <p>Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäss der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäss der EU-Taxonomie 0% des Teilfondsvermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.</p> <p>Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:</p> <ul style="list-style-type: none"> – THG-Emissionen (Nr. 1) – CO₂-Fussabdruck (Nr. 2) – THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3) – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4) – Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Nr. 5) – Emissionen in das Wasser (Nr. 8) – Verstoss gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) – Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14) <p>Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschluss- und Portfoliokonstruktionsstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die über die eigene ESG-Bewertungsmethodik auf die ökologischen und sozialen Merkmale und auf die methodischen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission abgestimmt sind. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.</p> <p>Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die</p>
---	---

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene ergänzende liquide Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ergänzende liquide Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.
(...)

Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschliesslich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene ergänzende liquide Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 25% des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 25% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann ergänzende liquide Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.
(...)

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

Zusätzliche Hinweise

Anteilinhaber, die die hierin genannten Änderungen nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Publikation bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) allen im Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen kostenlos zurücknehmen lassen.

Den Anteilinhabern wird empfohlen, den jeweils gültigen vollständigen Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern. Der genaue Wortlaut der Änderungen, der aktuelle Prospekt inkl. Verwaltungsreglement, die Statuten, die Wesentlichen Anlegerinformationen (ab 1. Januar 2023: Basisinformationsblatt (PRIIPS-KID)) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können beim Vertreter in der Schweiz, der Verwaltungsgesellschaft und den angegebenen Zahlstellen kostenlos bezogen werden. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com und www.dws.ch erhältlich.

Zürich, im Dezember 2022

Vertreter in der Schweiz:

DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz:

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf